

Verordnung des Landratsamtes Freising über das Überschwemmungsgebiet an der Amper (Gewässer 1. Ordnung), Fluss-km 17,4 – 50,0 auf den Gebieten der Stadt Freising und den Gemeinden Fahrenzhausen, Kranzberg, Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper und Zolling im Landkreis Freising

Das Landratsamt Freising erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 HochwasserschutzG II vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Fahrenzhausen, Kranzberg, Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper, Zolling, und Freising wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Gegenstand der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes war nur das oberirdisch abfließende Wasser, nicht aber das sogenannte „Grundhochwasser“, welches im Einzelfall einen nicht unerheblichen Einfluss auf das tatsächliche Überschwemmungsgeschehen haben kann.

§ 2

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/
Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Freising und in den Gemeinden Fahrenzhausen, Kranzberg, Allershausen, Kirchdorf a. d. Amper, Zolling und Freising niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze

ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁵Das Gewässer selbst und seine Ufer sind kein Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten und Masten von Verkehrsschildern) ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) ¹Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz. ²Insbesondere wird nachrichtlich auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden § 78 WHG verwiesen.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) ¹Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz. ²Insbesondere wird nachrichtlich auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden § 78 a WHG verwiesen.

(2) ¹Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Ausnahmen von Genehmigungspflichten

(1) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. das Aufstocken vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
2. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird,
3. das Errichten und Unterhalten von Weidezäunen (Elektrozäune, einfache Stacheldrahtzäune) sowie Umzäunungen von Pferdekoppeln (einfache Pfosten- und Plankenkonstruktionen).

(2) Die in Absatz 1 allgemein zugelassenen Bauwerke, Anlagen und Leitungen sind vor ihrer Errichtung bei der Wasserbehörde des Landratsamtes Freising anzuzeigen.

§ 6

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

¹Es gelten die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. ²Insbesondere wird nachrichtlich auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden § 50 AwSV i. V. mit Anlage 7 zur AwSV sowie auf § 78 c WHG (Heizölverbraucheranlagen) verwiesen.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 20. 10. 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freising in Kraft.

Landratsamt Freising, den

.....
Josef Hauner
Landrat

Anlage (Übersichts- und Detailkarten):

- Übersichtskarte Ü1 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Ermittlung des Überschwemmungsgebiets; M 1:25.000; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
- Detailkarte K1 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
- Detailkarte K2 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
- Detailkarte K3 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
- Detailkarte K4 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
- Detailkarte K5 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
- Detailkarte K6 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
- Detailkarte K7 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
- Detailkarte K8 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2

- Detailkarte K9 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
-
- Detailkarte K10 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
-
- Detailkarte K11 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
-
- Detailkarte K12 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
-
- Detailkarte K13 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
-
- Detailkarte K14 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
-
- Detailkarte K15 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
-
- Detailkarte K16 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2
-
- Detailkarte K17 Gew I, Amper; Fluss-km 17,4 – 50,0; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 06.12.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2